



Merkblatt Entwidmung

von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden
Widmungsgesetz (WidmG) vom 05.11.2024

Entscheidungsfindung der Kirchengemeinde (KG)

Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen, wenn eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude grundsätzlich und dauerhaft nicht mehr zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde verwendet wird.

Begründung der Entscheidung

1. Gründe, weshalb KG das Gebäude nicht mehr für den Gottesdienst benötigt
2. Zukünftige Gewährleistung von gottesdienstlichem Leben und Verkündigung der KG unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit
3. Akzeptanz in der KG, der Region, in der Bevölkerung, die öffentliche Wirkung und soziokulturelle Bedeutung
4. Regionale Kooperationen mit anderen KG
5. baukünstlerische, historische und städtebauliche Bedeutung
6. künstlerischer und historischer Wert der Ausstattung und der Verbleib der Ausstattung
7. Baugeschichte, baulicher sowie energetischer Zustand, Bauunterhaltung- und Investitionsbedarf
8. Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben
9. Bewertung aller Gebäude der kirchlichen Körperschaft, alternative gottesdienstliche Orte
10. Grundstücks- und planungsrechtliche Situation
11. Mögliche zukünftige Nutzung (Umnutzung, Nutzung durch Dritte, Erbbaurecht oder Veräußerung bei fortgesetzter Nutzung)
12. Zukünftige Namen des Gebäudes

Mögliche Optionen:

- fortgesetzte Nutzung für eigene kirchliche Zwecke
- Nutzung durch Dritte (Miet- oder Nutzungsvertrag, Erbbaurecht)
- Veräußerung
- (vorerst) Weiterbestand ohne Nutzung
- Abriss

Beratungen durch Kirchenkreis (KK) und Landeskirchenamt (LKA)

- **Kirchengemeinde (KG)** informiert **Kirchenkreis (KK)** und **Landeskirchenamt (LKA)**
- KK und KG laden das LKA zum Ortstermin
- LKA berät im Beisein des KKs bei **Ortstermin** die KG
- Prüfung Erfordernis ggf. weiterer Genehmigungsverfahren (wie kirchenaufsichtliche Genehmigungen, denkmalrechtliche Genehmigung)
- KG stellt **Inventarverzeichnis** auf (ggf. in Rücksprache mit der Kunstgutreferentin im LKA)
- KG erstellt ein **Kommunikationskonzept**
(Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem KK, Bischofskanzlei)
- Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, KG informiert **Patronatsinhaber/-in**
- Soll ein Gebäude unter Beibehaltung der Widmung veräußert werden oder ein Erbbaurecht vergeben werden, findet ggf., eine rechtl. Beratung statt (LKA, KK)
- Soll ein denkmalgeschütztes Gebäude entwidmet werden, erfolgt vor Beschlussfassung die denkmalrechtliche Abstimmung (LKA mit dem Denkmalamt)



Genehmigungsverfahren

- **Antragsformular** zur Entwidmung ausfüllen
- **Inventarverzeichnis** der Ausstattung (wie Kreuze, Altar, Taufe, Kanzel), Orgeln und Glocken (hier: ggf. Einschaltung der Sachverständigen) – vgl. *Handreichung Inventarverzeichnis*
- **Beschlussfassung** des Kirchengemeinderates (KGR) mit Begründung (s.o. 1-12) nach Beratung durch KK und unter Berücksichtigung des Kommunikationskonzeptes
- **Bestandsdokumentation** (nach Absprache mit KK, LKA / z.B. bei Abriss, Umbau, Umnutzung) vgl. *Handreichung Bestandsdokumentation*
- Rücksprache mit KK und LKA, ob weitere Unterlagen erforderlich sind (z.B. Kaufvertrag)
- **Antragsunterlagen an den KK** senden
- Stellungnahme des Kirchenkreisrates zum Entwidmungsbeschluss
- KK sendet Unterlagen an LKA
- LKA informiert Bischofskanzlei über Antragseingang
- LKA versendet Genehmigungsbescheid an KG (nachrichtlich an KK)

Weiteres Vorgehen

- **Kontaktaufnahme KG mit Bischofskanzlei** (Termin Gottesdienst abstimmen)
- **Öffentlichkeitsarbeit** (ggf. mit Pressestelle des KK), Fortschreibung des Kommunikationskonzeptes
- KG unterzeichnet ggf. Verträge (wie Kaufvertrag, Nutzungsänderung, Erbbaurecht) oder holt Genehmigungen ein (wie Abriss)
- **Gottesdienst** anlässlich der Entwidmung
- **Entfernung der Ausstattung** aus dem Entwidmungsobjekt, ggf. Rückbau
- Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt durch LKA